

Bremerhaven, 09.04.2020

Liebe Mitglieder,

angesichts der Corona-Krise möchten wir kurz vor Ostern wieder den aktuellen Stand der Dinge darstellen.

Am 03.04.2020 hat das Land Bremen eine Rechtsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-Covid-2 erlassen. Die Rechtsverordnung musste aufgrund diverser Verwaltungsgerichtsentscheidungen verabschiedet werden, weil die bis dahin erlassenen Allgemeinverfügungen der jeweiligen Kommunen nicht den formalrechtlichen Gegebenheiten entsprachen.

Inhaltlich ist durch die Rechtsverordnung vom 03.04.2020, die am 04.04.2020 in Kraft trat, keine Änderung zu den bis dahin erlassenen Allgemeinverfügungen bezüglich des Vereinswesens geregelt worden. Genau wie die Allgemeinverfügungen gilt die Rechtsverordnung bis zum 19.04.2020.

Am 06.04.2020 hat der Fachverband Segeln Bremen (FSB) ein Schreiben verfasst, wonach diese Rechtsverordnung es nunmehr besage, dass auch weiterhin das Vereinsgelände nicht betreten werden dürfe, was jegliche Aktivität dort, auch um und an „unseren“ Booten zur Zeit verbiete. Einzige Ausnahme gelte für Dienstleister, wie z. B. Motorendienste etc.

Diese Rechtsverordnung habe nach Auffassung des FSB „den“ Magistratsbeschluss aus Bremerhaven kassiert, nach dem dort an den Booten gearbeitet werden dürfe. Nach Aussage des Ordnungsamtes sei dies nun untersagt.

Der FSB hat zuvor Rücksprache mit dem Ordnungsamt Bremen geführt.

Zu diesen Punkten ist einiges klarzustellen:

1. Aussagen des Ordnungsamtes Bremen (der Stadt Bremen) betreffen nicht die Aussagen des Ordnungsamtes Bremerhaven (der Stadt Bremerhaven), so dass durch eine Aussage des Ordnungsamtes der Stadt Bremen keineswegs irgendetwas in der Stadt Bremerhaven untersagt werden kann.
2. Es existiert kein Magistratsbeschluss der Stadt Bremerhaven, der durch wen auch immer „kassiert“ worden ist.

3. Um Rechtsklarheit zu haben, hat sich das Amt für Sport und Freizeit der Stadt Bremerhaven in Absprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Bremerhaven auf folgende Regelungen für die Bremerhavener Wassersportvereine geeinigt:
 - a. Privatboote von Vereinsmitgliedern, die auf dem Gelände des jeweiligen Wassersportvereins untergebracht sind (im Wasser/an Land), dürfen von Vereinsmitgliedern privat betreten, bearbeitet und genutzt werden.
 - b. Die Vereinsmitglieder dürfen das Vereinsgelände und ihre Boote nur im Rahmen der Vorschriften der Kontaktbeschränkungen der Rechtsverordnung des Landes Bremen benutzen.
 - c. Die Vereine müssen sicherstellen, dass ein Betreten durch Dritte nicht erfolgt und das Vereinsmitglieder die Anlagen außer zum o. g. Zweck nicht betreten (keine Versammlung, kein Vereinstraining, kein angeordneter Arbeitsdienst)
 - d. Sämtliche Arbeiten an Vereinsbooten oder Vereinseinrichtungen sind untersagt.

4. Durch die jetzige Regelung ist geklärt, dass die Stadt Bremerhaven anders als die Stadt Bremen die oben bezeichneten Positionen vertritt und eine divergierende Rechtsauffassung bezüglich der Rechtsverordnung vom 03.04.2020 hat.

Diese Rechtsauffassung entspricht der bisherigen Regelungen im WVW e. V. Nach wie vor ist das Vereinsgelände für Publikumsverkehr gesperrt. Jegliche sozialen Kontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren und wenn notwendig (z. B. im Rahmen von Arbeiten an den Booten) mit dem Mindestabstand von 1,5 m zu den jeweiligen Personen einzuhalten.

Bis zum 19.04.2020 bleibt alles also beim Bisherigen.

Informationen sind auch auf unserer Homepage www.wvw-bremerhaven.de abrufbar. Rechtliche Regelungen sind auch unter der Adresse www.bremerhaven.de unter der Rubrik Politik und Verwaltung/amtliche Mitteilungen zu finden.

Wir wünschen allen trotz der Einschränkungen „Frohe Ostern“. Bleibt alle gesund.

Viele Grüße

Klaus Meyer

1. VS und der gesamte Vorstand